

Unrecht und Recht

Autor(en): **Bändliker**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Menschenrecht : Blätter zur Aufklärung gegen Ächtung und Vorurteil**

Band (Jahr): **7 (1939)**

Heft 9

PDF erstellt am: **26.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-562884>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Menschenrecht

Blätter zur Aufklärung gegen Aechtung und Vorurteil
(Vormals „Schweiz. Fr.-Banner“)

Unrecht und Recht

Die „Neue Zürcher Zeitung“ veröffentlichte am 25. Juni in Nr. 1146 eine aufschlußreiche Notiz:

Verbot eines Skandalblättchens.

Der Regierungsrat hat mit Beschluß vom 23. Juni 1939 Druck und Vertrieb des Wochenblattes „Guggu“ und jedes Ersatzblattes mit sofortiger Wirkung für die Dauer von 6 Monaten verboten.

Der Regierungsrat stellt in den Erwägungen fest, daß sich der „Guggu“ unbekümmert um den schweren Schaden, den er den Bloßgestellten und ihren Angehörigen zufüge, in der Hauptsache mit Dingen der privaten und namentlich der sexuellen Geheimsphäre beschäftigte, die ihm von skrupellosen Dritten zugetragen werden. In zivilrechtlicher Richtung stellt der Regierungsrat fest, daß jedermann aber einen Rechtsanspruch auf Schutz dieser Sphäre vor der Öffentlichkeit hat im Sinne Art. 28 des Zivilgesetzbuches. Die Veröffentlichung von Tatsachen, die unter den Begriff der Geheimsphäre fallen, ist widerrechtlich, wenn sie nicht im öffentlichen Interesse notwendig wird. In strafrechtlicher Beziehung erwägt der Regierungsrat in Anlehnung an eine Entscheidung des Präsidenten des Bezirksgerichtes Zürich, daß selbst dann, wenn alle Behauptungen über die Sittlichkeit und den Lebenswandel der vom „Guggu“ angegriffenen Personen wahr sein sollten, in der Publikation zum mindesten das Vergehen der Beschimpfung gemäß Paragraph 157, Abs. 2, des Strafgesetzbuches vorliege, denn aus der ganzen Tendenz und der seit langem geübten Schreibweise des „Guggu“ müsse gefolgert werden, daß die Publikationen keinen andern Zweck haben, als der angegriffenen Person Schaden zuzufügen und sie dem Spott und der Verachtung preiszugeben. Die Veröffentlichung solcher Vorgänge wird daher ohne Rücksicht auf die Wahrheit oder Unwahrheit strafbar. Es ist dabei Pflicht der Behörde, präventiv einzuschreiten um der fortgesetzten deliktischen Tätigkeit den Riegel zu stoßen.

Der Regierungsrat setzt sich in dem Entscheide auch sorgfältig mit der in Art. 55 der Bundesverfassung garantierten Preßfreiheit auseinander und erwägt, daß, wie alle Freiheitsrechte, auch die Preßfrei-

heit nicht unbeschränkt gewährleistet ist. Einschränkungen sind möglich aus gesetzlichen und nach Theorie und Praxis in bestimmten Fällen auch aus politischen Gründen. Eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung, auf die sich ein Verbot des „Guggu“ stützen kann, fehlt. Jedoch sprach das Bundesgericht mit Urteil vom 23. Februar 1934 in Sachen „Kämpfer“ bereits grundsätzlich aus, daß „die Abwehr von ernsthaften Gefahren, die unmittelbar und offensichtlich den Rechtsgütern der Einzelmenschen drohen, durch geeignete, den Verhältnissen entsprechende Mittel eine selbstverständliche polizeiliche Aufgabe des Staates ist, die auch ohne eine das vorsehende Gesetzesbestimmung erfüllt werden muß.“ Vor eine solche Situation sah sich der Staat im Falle des „Guggu“ gestellt. Das Blatt bildete durch seine Schreibweise eine fortwährende schwere Gefährdung von Ehre, Ansehen und Kredit der von ihm angegriffenen Personen.

Das Vorgehen des Regierungsrates gegen die Skandalpresse und den aus ihr fließenden trüben Strom der Verschmutzung und Verpestung ist zu begrüßen, denn es handelt sich nach den zutreffenden Feststellungen des Regierungsrates bei der Skandalpresse nicht um einen im Namen der Sauberkeit, Wahrheit und guten Sitten geführten Kampf, sondern um die kommerzielle Ausnützung niedriger Instinkte.

Dieses Urteil, vor allem aber das Rechtsempfinden, das darin formuliert ist, wird sicher viele von uns mit Genugtuung erfüllen. Zeitungsverbote sind zwar gefährlich; ein freiheitlicher Staat sollte ihrer auf alle Fälle entraten können. Die Erfahrung hat aber gezeigt, daß der Staat eingreifen muß, wenn das menschliche Recht von einer „Presse“ so oft und so gewissenlos verletzt wird wie es in diesem Falle am laufenden Band geschah.

Juristisch von Bedeutung ist vor allem folgende Feststellung: „Die Veröffentlichung von Tatsachen, die unter den Begriff der Geheimsphäre fallen, ist widerrechtlich, wenn sie nicht im öffentlichen Interesse notwendig wird.“ *)

Merkwürdig, daß ein so wichtiger Passus manchem Rechtsanwalt unbekannt gewesen sein muß, sonst wäre es gerade in unserer Sache nicht möglich gewesen, so viele Menschen an den Pranger zu stellen, die weiter nichts verbrochen haben, als daß sie eben homoerotisch empfinden und leben, und sich tapfer für eine gerechtere Beurteilung unserer Art eingesetzt haben.

Geradezu befreiend wirkt die Feststellung des Regierungsrates, „...daß selbst dann, wenn alle Behauptungen über die Sittlichkeit und den Lebenswandel der vom „Guggu“ angegriffenen Personen wahr sein sollten, in der Publikation zum mindesten das Vergehen der Beschimpfung gemäß Paragraph 157, Abs. 2, des Strafgesetzbuches vorliege...“ Das erfährt man nach jahrelanger Beschimpfung! Das erfährt man, nachdem so und so viele ihre gute Stellung verloren haben, als Geächtete unsere Stadt verlassen! Das merke sich heute jeder, der ungerichterweise, mit Schmutz beworfen wird!

Wir sagen ungerichterweise -- und wir meinen es auch so. Wir sind nicht der Ansicht, daß verbrecherische Handlungen

totgeschwiegen werden sollen. Wir wollen nicht Pharisäer und Zöllner sein, aber wir wissen, daß man sich an einem Menschen so vergehen kann, daß es keine Entschuldigung dafür gibt! Das neue schweizerische Strafgesetzbuch ist aus einer Gesinnung heraus gewachsen, der sich jeder von uns anschließen sollte! Lebt er danach, d. h. verletzt er keine Rechte eines Dritten — und wenn er genau liest, wird er erkennen, daß das neue Gesetz nichts anderes verlangt! — dann kann er gegen jedes Unrecht ankämpfen und es wird ihm in unserem Lande das Recht eines freien Bürgers gewährt werden müssen!

Dr. Bändliker.

Sonett

Von Max René Hesse.

Wir wollen ernst der dunklen Mutter lassen
Das Blut, den dumpfen Trieb, das heisse Zeugen,
Und werden uns in reiner Ehrfrucht beugen
Vor der chaotischen Geburt der Massen.

Sie sind die Wurzeln, die im Dunkeln fassen;
Wir aber wollen in das Helle steigen,
Den Geist, die Ziele in den Sternen, zeigen,
Und jene feuchte Tiefe angstvoll hassen.

Nur einen Helfer findest du im Streite,
Den seltenen Freund, vertrauten Halt im Streben,
Und glückvoll fühlst du ihn an deiner Seite.

Was wäre mir noch dieses Mühe-Leben,
Wenn ich nun einsam, ohne dein Geleite,
In Planen, Wahn und Wollen müßte weben!

Eine Entschuldigung, eine Kritik und ein Standpunkt

Unsere Leser mögen entschuldigen: wir brechen die Veröffentlichung „Aus dem Liebesleben zweier Freunde“ ab. Das genauere Studium des Manuskriptes zeigt einen rührseligen Stil von einer erstaunlichen Geschmacklosigkeit, eine Handlungsarmut von geradezu klassischer Langeweile, alles Dinge, die eine Veröffentlichung durch mindestens 10 Nummern unserer Zeitschrift hindurch nicht rechtfertigen würde. —

Wir sind nicht eingebildet und wissen, daß wir allen Geschmacksrichtungen Rechnung tragen müssen, denn unsere Leser rekrutieren sich aus allen Volksschichten. Wir glauben aber, daß auch der anspruchlosere Leser Einfachheit und Gemüt von